

## Amtliche Publikation

Abteilung Bau  
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach, 8630 Rüti ZH  
Email bau@rueti.ch  
Datum 22. Mai 2026  
Seite 1/2

### Bekanntmachungen von kantonalen Verwaltungsbehörden

#### **Rüti, Wald. Kantonaler Gestaltungsplan «Abbau und Deponie Typ B Goldbach» mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodung - Festsetzung**

Die Baudirektion Kanton Zürich hat am 19. Mai 2026 verfügt:

- I. Der kantonale Gestaltungsplan «Abbau und Deponie Typ B Goldbach» mit Umweltverträglichkeitsprüfung, bestehend aus den Vorschriften, dem Planungsbericht im Sinne von Art. 47 RPV und dem technischen Bericht, alle datiert vom 26. Februar 2026, dem Einwendungsbericht vom 7. August 2025, dem Umweltverträglichkeitsbericht vom 30. September 2025 sowie den nachfolgend bezeichneten Plänen, wird festgesetzt:
  - Plan P-1C: Ist-Zustand mit Orthofoto, Situation, Mst. 1:2000 vom 26. Februar 2026
  - Plan P-1.1A: Ist-Zustand mit Geologie, Profile, Mst. 1:1000 vom 26. Februar 2026
  - Plan P-2B: Endgestaltung mit Folgenutzung, Situation, Mst. 1:1000 vom 26. Februar 2026
  - Plan P-2.1A: Endgestaltung mit Folgenutzung, Profile, Mst. 1:500 vom 26. Februar 2026
  - Plan P-3A: Abbausohle und Entwässerung Grube Süd, Situation, Mst. 1:1000 vom 26. Februar 2026
  - Plan P-3.1A: Abbausohle und Entwässerung Grube Süd, Profile, Mst. 1:1000 vom 26. Februar 2026
  - Plan P-4A: Konzept Abbauvorgehen Phase A und B Grube Süd, Situation, Mst. 1:2000, Profile 1:1000 vom 26. Februar 2026
  - Plan P-5A: Konzept Auffüllvorgehen Phase C und D Grube Süd, Situation, Mst. 1:2000, Profile 1:1000 vom 26. Februar 2026
  - Plan P-6A: Konzept Auffüllvorgehen Grube Ost, Situation und Profile, Mst. 1:2000 vom 26. Februar 2026
  - Plan P-7B: Erschliessung Betriebsphase, Situation, Mst. 1:1000 vom 26. Februar 2026
  - Plan P-7.1B: Erschliessung Betriebsphase, Profile, Mst. 1:500 vom 26. Februar 2026

- Plan P-8B: Erschliessung Endgestaltung, Situation, Mst. 1:1000 vom 26. Februar 2026
  
- II. Der Gesuchstellerin wird die vorübergehende Rodung von 1'720 m<sup>2</sup> Wald auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2971 und 7710, Gemeinde Rüti (ZH), bewilligt. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft der Rodungsbewilligung und der Baubewilligung basierend auf dem Gestaltungsplan begonnen werden. Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:
  - i) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
  - ii) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
  - iii) Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG, § 20 JG, §§ 53, 54 und 71 lit. e JV, § 16 Abs. 2 KWaG).
  - iv) Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die vorübergehend beanspruchte Waldfläche von 1'720 m<sup>2</sup> Wald auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2971 und 7710, Gemeinde Rüti (ZH), aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und den Gestaltungsplanvorschriften auszuführen.

Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 3 Jahre nach Inkrafttreten der Rechtskraft der Baubewilligung.

- III. Der Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung steht zusammen mit dem Rodungsgesuch bei den Gemeinden Rüti (Breitenhofstr. 30, 8630 Rüti) und Wald (Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald) sowie der Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (4. Stock) zur Einsicht offen. Während der Rechtsmittelfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörenden weiteren Akten eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen unter folgendem Link digital abrufbar: <https://oerebdocs.zh.ch/documents/19931>

- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind ebenfalls genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rüti, 22. Mai 2026

